

Soziale Sicherheit

Panorama

Starkes Wachstum der Sozialleistungen seit 1950

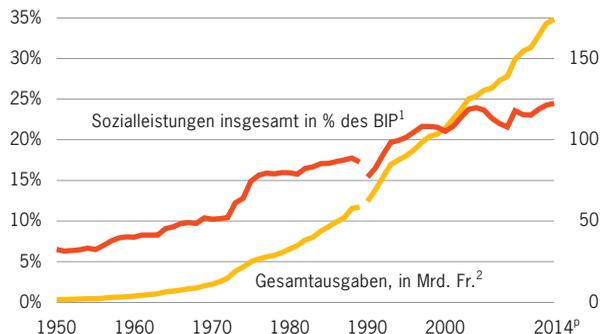
Seit der Einführung der eidg. AHV im Jahr 1948 haben die Einnahmen, Leistungen und Ausgaben für die soziale Sicherheit deutlich zugenommen, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch zu konstanten Preisen pro Einwohner. Ursache dafür ist einerseits der schrittweise Ausbau des Sozialstaates, andererseits aber auch, dass in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mehr Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Entsprechend stiegen die Sozialleistungen im Verhältnis zum BIP in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von 6,5% auf gut 21% an. Ab 2000 pendelte sich diese Quote zwischen 21% und 24% ein. 2013 und 2014 erreichten sie mit 24,3% und 24,5% neue Höchstwerte.

Die meisten Sozialleistungen sind nicht bedarfsabhängig

2014 betragen die Gesamtausgaben für die soziale Sicherheit 174 Mrd. Fr. und die Sozialleistungen 157 Mrd. Fr. (laufende

Soziale Sicherheit: langfristige Entwicklung

G 13.1



- 1 Gemäss Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit, linke Skala
- 2 Zu laufenden Preisen, rechte Skala

Preise). 75,9% der Leistungen gehen auf das Konto von Sozialversicherungen, die sich über Arbeitnehmerbeiträge oder Prämien finanzieren. Der Anteil der übrigen Versicherungen und Lohnfortzahlungen liegt bei 7,5%. Auf bedarfsabhängige Sozialleistungen entfallen 8,0% und auf staatliche Subventionen 8,6%.

Bei 63,9% der Sozialleistungen handelt es sich um nicht bedarfsabhängige Geldleistungen (in erster Linie Renten, Kapital- und Barleistungen) und bei 28,6% um nicht bedarfsabhängige Sachleistungen, die hauptsächlich im Gesundheitsbereich erbracht werden. Heute dominiert in der Schweiz das Versicherungsprinzip, während das Bedarfsprinzip eher ein Schattendasein fristet: Bloss 3,3% aller Sozialleistungen stellen bedarfsabhängige Geldleistungen und 4,1% bedarfsabhängige Sachleistungen dar.

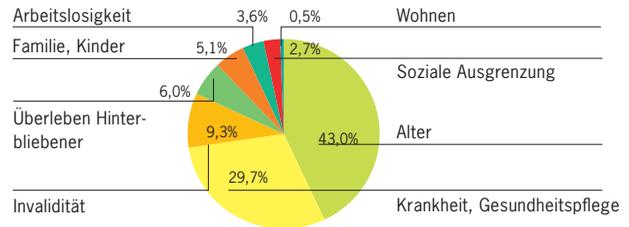
Mehr als zwei Fünftel der Sozialleistungen für Altersvorsorge

Insgesamt mehr als 80% der Sozialleistungen sind an Risiken von Alter, Krankheit und Invalidität gebunden. 43,0% der Leistungen sind für die Altersvorsorge bestimmt, 29,7% für Krankheit/Gesundheitsversorgung. Mit 9,3% folgen die Leistungen für Invalidität. 5,1% sind als Leistungen an Hinterbliebene ausgewiesen und 6,0% gehen an Familien und Kinder. Lediglich 2,7% der Leistungen gehen an sozial ausgegrenzte Personen (v. a. Sozialhilfe). Der Anteil der für arbeitslose Personen bestimmten Sozialleistungen spiegelt die jeweilige ökonomische Konjunkturlage: 1997 belief er sich auf 7,8%, 2001 auf 2,7%, 2004 auf 5,3%, 2008 auf 3,0%, 2010 auf 4,7% und schliesslich 2014 auf 3,6%.

Sozialleistungen nach Funktionen 2014^P

G 13.2

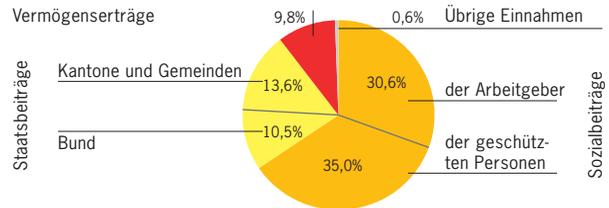
In % der Sozialleistungen

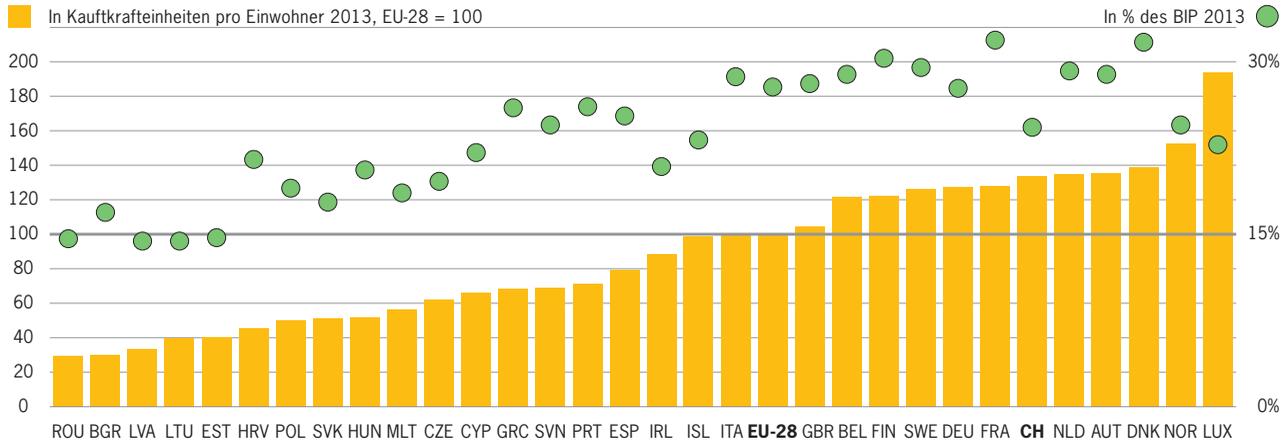


Einnahmen für die Soziale Sicherheit 2014^P

G 13.3

In % der gesamten Einnahmen





Sozialbeiträge als Haupteinnahmequelle

Die Gesamteinnahmen überschritten 2014 erstmals die 200-Mrd.-Grenze und betragen 204 Mrd. Fr.. Sie bestehen zu 66% aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständigen. Der Anteil der Arbeitgeber (31%) ist zurzeit kleiner als derjenige der Arbeitnehmer (35%). Ein Grund dafür liegt darin, dass die Beiträge der Arbeitnehmer auch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung enthalten. Diese Kopfprämien, mit denen sich die Krankenkassen finanzieren, machen mittlerweile über einen Zehntel der Einnahmen aus. Fast einen Viertel stellen Staatsbeiträge dar. Der Anteil der Vermögenserträ-

ge hatte in den 1990er-Jahren 15 bis 17% der Gesamteinnahmen erreicht. Bedingt durch einen ausgeprägten Abwärtstrend an den Börsen, unter dem insbesondere die Pensionskassen zu leiden hatten, sank er bis 2014 auf weniger als 10% ab.

Sozialausgaben im internationalen Vergleich

Im EU-Durchschnitt (EU-28 ohne Polen und Griechenland) betragen die Sozialleistungen 2013 rund 28,0% des BIP, also etwa 3,7 Prozentpunkte mehr als in der Schweiz (24,3%). Berücksichtigt man die Kaufkraftstandards (KKS) pro Kopf, so zeigt sich

ein anderes Bild: Die Schweiz lag 2013 mit 9600 KKS über dem EU-Durchschnitt von 7500 KKS.

In mehreren Ländern im Nordwesten von Europa – zum Beispiel in Dänemark, Belgien und Frankreich – lagen die Ausgaben für die Sozialleistungen sowohl in KKS pro Kopf als auch in Prozent des BIP über dem EU-Durchschnitt. Umgekehrt lagen die Ausgaben für die Sozialleistungen in den meisten ost- und südeuropäischen Ländern – so in Portugal, Rumänien und Kroatien – sowohl in KKS pro Kopf als auch im Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Niveau unter dem europäischen Durchschnitt.

Langfristig haben sich die Sozialleistungsausgaben in der Schweiz ähnlich entwickelt wie jene in den EU-15-Ländern. Sowohl in der Schweiz wie auch in EU-15 zeigten sie gemessen in Prozent des BIP ab 1993 eine leicht steigende Tendenz. Wenn diese Ausgaben jedoch zu konstanten Preisen und pro Einwohner/in ausgedrückt werden, ist die Stärkung der sozialen Sicherheit deutlicher: +34% in EU-15 (1995–2012) und +47% in der Schweiz zwischen 1995 und 2013.

Kurzfristig war in der EU-15 neben der europäischen Schuldenkrise und den strikten Sparplänen ein schwacher Anstieg der Sozialausgaben zu verzeichnen. In der Schweiz führte der Wirtschaftsabschwung hingegen zu einer deutlicheren Erhöhung der Ausgaben für Sozialleistungen.

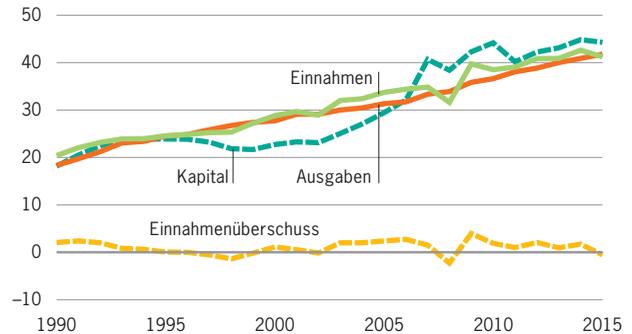
AHV: Negatives Umlageergebnis

Die AHV schloss das Rechnungsjahr 2015 mit einem negativen Betriebsergebnis von –0,6 Mrd. Fr. (nach einem Überschuss von 1,7 Mrd. Fr. im Vorjahr) ab. Darin eingerechnet ist das Anlageergebnis (laufender Kapitalertrag plus Kapitalwertänderungen).

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

G 13.5

Finanzen, in Mrd. Fr.



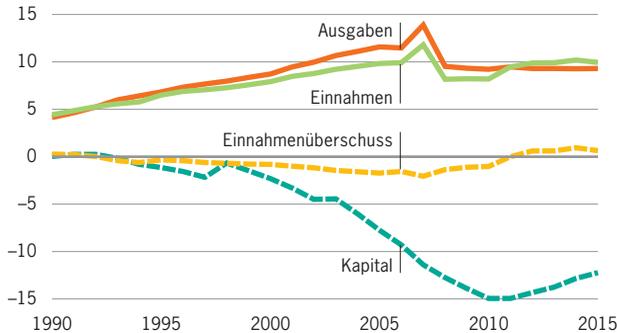
Dieses hat sich von 2,0 Mrd. Fr. 2014 auf 20 Mio. Fr. 2015 abgeschwächt. Das AHV-Kapital beläuft sich Ende 2015 auf noch 44,2 Mrd. Fr., was 106% einer Jahresausgabe entspricht (Vorjahr 109,6%). Das Umlageergebnis – ohne laufenden Kapitalertrag und ohne Börsengewinne – hat sich 2015 von –320 Mio. Fr. auf –579 Mio. Fr. weiter verschlechtert. Damit lagen aus Versicherungsperspektive, d. h. ohne Berücksichtigung des Anlageergebnisses, seit 1999 zum zweiten Mal in Folge negative Resultate vor.

Die Ausgaben für Sozialleistungen stiegen, trotz Rentenanpassung von 0,4%, um 2,1% (Vorjahr 2,2%). Die Ausgaben der AHV beliefen sich 2015 auf 41 735 Mio. Fr. und wurden zu 98,9% für Renten verwendet – davon 95,5% für Altersrenten und 4,5% für Hinterlassenenrenten. Die versicherungsbedingten Einnahmen – Versichertenbeiträge (+1,6%) und Beiträ-

Invalidenversicherung (IV)

G 13.6

Finanzen, in Mrd. Fr.



Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit beinhaltet für 2007 einen ausserordentlichen Ertrag (1,471 Mrd. Fr.), der sich aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) für die IV ergibt. Zwischen 2008 und 2011 wird ein ausserordentlicher Aufwand (1,962 Mrd. Fr.) anfallen.

ge aus öffentlichen Mitteln (+1,3%) – entwickelten sich jedoch deutlich schwächer. Die Einnahmenentwicklung konnte die Ausgabenentwicklung nicht auffangen. Die Einnahmen beliefen sich 2015 auf 41 177 Mio. Fr.

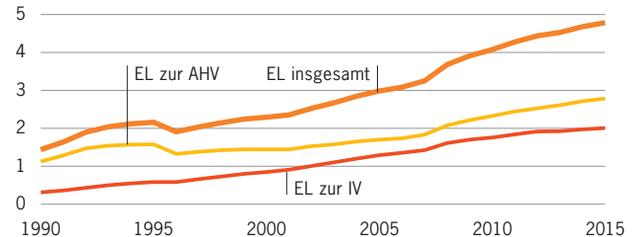
Invalidenversicherung (IV): Abbau der Schulden

Die Neurentenquote (Anteil der Neurentner an der versicherten Bevölkerung) ist seit 2003 um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Der Gesamtbestand an Invalidenrenten in der Schweiz erreichte im Dezember 2005 ein Maximum von 252 000 und ging bis Dezember 2015 auf 223 000 zurück.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

G 13.7

Ausgaben¹, in Mrd. Fr.



¹ Die Ausgaben der EL werden aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes und der Kantone finanziert. Sie sind im Total gleich gross wie die Einnahmen. Die Verwaltungskosten lassen sich bei den EL nicht separat ermitteln.

Damit die IV ihre Schulden gegenüber der AHV (Ende 2011: –14 944 Mio. Fr.) abbauen kann, wird während des Zeitraums der befristeten Mehrwertsteuererhöhung der Betrag, um den das Kapital des IV-Ausgleichsfonds am Ende des Rechnungsjahres das Startkapital von 5 Mrd. Fr. übersteigt, jährlich an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen. Somit konnte die IV 2015 zum vierten Mal seit 2012 ihren Rechnungsüberschuss zum Abbau der Schuld einsetzen: Dank dem Überschuss von 614 Mio. Fr. reduziert sich die Verpflichtung der IV per Ende 2015 auf 12 229 Mio. Fr.

Ergänzungsleistungen (EL): Stärkeres Ausgabenwachstum bei den EL zur AHV als bei den EL zur IV

Seit 2007 steigen die Ausgaben der EL zur AHV stärker als die Ausgaben der EL zur IV, was auch mit dem gebremsten Ausgabenwachstum der IV zu tun hat. Einzige Ausnahme war das Jahr 2012. 2015 beliefen sich die Ausgaben der EL auf 4,8 Mrd. Fr., wovon 58% für EL zur AHV und 42% für EL zur IV aufgewendet wurden. 2015 besserten die EL zur AHV die AHV-Rentensumme um 7,9% auf. Insgesamt erhielten 12,5% der Altersrentenbezüger/-innen Ergänzungsleistungen. Die EL zur IV besserten die IV-Rentensumme um 45,7% auf. 45,2% der IV-Rentenbezüger/-innen erhielten Ergänzungsleistungen.

Eine wichtige Aufgabe übernehmen die EL bei der Finanzierung der Kosten von Personen, die in einem Heim leben. 2015 wohnten 70 492 Personen mit EL in einem Heim und 244 548 zuhause.

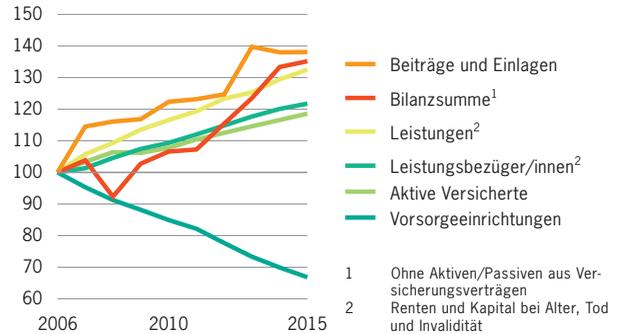
Die berufliche Vorsorge zählte 4 Mio. aktive Versicherte

Ende 2014 betrug das Nettoergebnis aus Vermögensanlage 51,4 Mrd. Fr. (+23,5%). Die Wertschwankungsreserven stiegen auf 66 Mrd. Fr. (+42,1%) an. Die Unterdeckung konnte auf 29 Mrd. Fr. (-13%) abgebaut werden. 27,9 Mrd. Fr. (-12,2%) betrug die Unterdeckung bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Noch 1,2 Mrd. Fr. (-29%) betrug die Unterdeckungen bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Das Gesamtvermögen der beruflichen Vorsorge belief sich auf 777,3 Mrd. Fr. (+7,9%). Im Jahr 2014 wurden 20,8 Mrd. Fr. (+3,3%) Altersrenten sowie 6,1 Mrd. Fr. (+4,6%) Kapitalleistungen bei Pensionierung ausbezahlt.

Berufliche Vorsorge (BV)

G 13.8

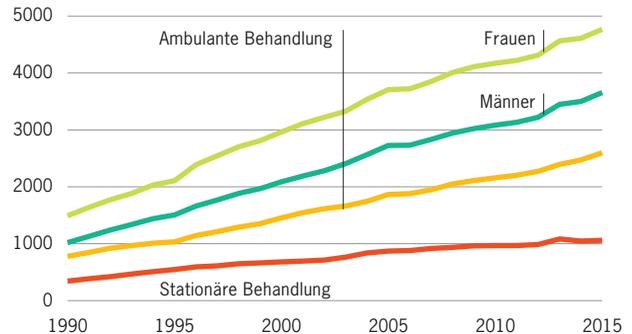
Index 2006 = 100



Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKPV)

G 13.9

Leistungen je Versicherten in Franken



4 Mio. aktive Versicherte (+1,7%) zählte die berufliche Vorsorge. 696 176 Pensionierte (+3,8%) bezogen eine Rente und 36 363 (+4,4%) verlangten die Kapital- oder Teilkapitalauszahlung. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und aktiven Versicherten sank weiter auf 1866 Einrichtungen (2013: 1957 Einrichtungen; -4,6%).

Obligatorische Krankenversicherung (KV): Positiver Rechnungssaldo 2014

Die Einnahmen (4,8%) der KV stiegen 2014 stärker als die Ausgaben (3,0%). Der Rechnungssaldo ist somit positiv (296 Mio. Fr.). 2014 wurden die Prämien im Durchschnitt um 2,2% erhöht. Auf der Ausgabenseite wurden demgegenüber 2,5% mehr Leistungen ausbezahlt. Die Ausgaben wurden 2014 zu 94,7% für Leistungen verwendet.

Seit der Gesetzesrevision von 1996 stehen die Prämien im Zentrum des Interesses. 2015 und 2016 sind diese deutlich gestiegen (4,0%), nachdem sie von 2012 bis 2014 geringe mittlere Anstiege (2,2%, 1,5% bzw. 2,2%) verzeichneten. Davor wurden deutlich höhere Prämienanstiege registriert (2010: 8,7%, 2011: 6,5%). Die höchsten durchschnittlichen Zunahmen wurden 2002 und 2003 mit 9,7% bzw. 9,6% verzeichnet. Die mittlere jährliche Veränderung 1996–2016 beträgt 4,6%.

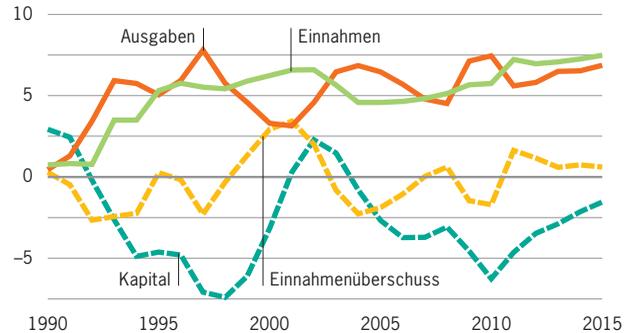
Erwerbsersatzordnung (EO): EO-Kapital nimmt zu

Die EO schliesst seit 2011 wieder mit Überschüssen ab, nachdem sie zwischen 2006 bis 2010 Defizite aufgewiesen hatte. Das Betriebsergebnis, inkl. Anlageertrag, beläuft sich 2015 auf 108 Mio. Fr. Es liegt allerdings unter dem Vorjahresergebnis von

Arbeitslosenversicherung (ALV)

G 13.10

Finanzen, in Mrd. Fr.



170 Mio. Fr. Die Einnahmen ohne Anlageergebnis stiegen 2015 um 1,6%, die Ausgaben um 2,1%, was zu einem leicht tieferen Umlageergebnis führte. Das Umlageergebnis ist von 122 Mio. Fr. 2014 auf 115 Mio. Fr. 2015 zurückgegangen.

Das EO-Kapital ist 2015 gegenüber dem Vorjahresstand um 11,1% gestiegen. Es übertrifft mit 1076 Mio. Fr. erstmals seit 2009 wieder die Milliardengrenze.

Arbeitslosenversicherung (ALV): Leicht höhere Arbeitslosenquote

Das Rechnungsjahr 2015 schliesst der Ausgleichsfonds der ALV bei einem Gesamtaufwand von 6,874 Mrd. Fr. und einem Gesamtertrag von 7,483 Mrd. Fr. mit einem Überschuss von 610 Mio. Fr. ab. Auf dem Arbeitsmarkt stieg die Anzahl regis-

trierter Arbeitsloser deutlich an: Der Jahresdurchschnitt stieg von 136 764 (2014) auf 142 810 Personen (2015). Ende 2015 waren 158 629 Personen arbeitslos. Die Ausgaben für Arbeitslosenentschädigungen nahmen dementsprechend um 5,7% auf 4,846 Mrd. Fr. zu. Als Folge der Abschwächung der Wirtschaft (Frankenstärke) mussten deutlich mehr Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt werden. Insgesamt stiegen damit 2015 die ALV-Ausgaben um 5,4% auf 6,874 Mrd. Fr. und die ALV-Einnahmen um 3,1% auf 7,483 Mrd. Fr. Der Rechnungsüberschuss sank auf 610 Mio. Fr. (-17,3%).

Familienzulagen (FZ):

1,7 Mio. Kinder- und Ausbildungszulagen

Gemäss dem Familienzulagengesetz (FamZG) werden in allen Kantonen Kinderzulagen von mindestens 200 Fr. pro Monat, für Kinder bis 16 Jahre, und Ausbildungszulagen von mindestens 250 Fr. pro Monat für Jugendliche in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet.

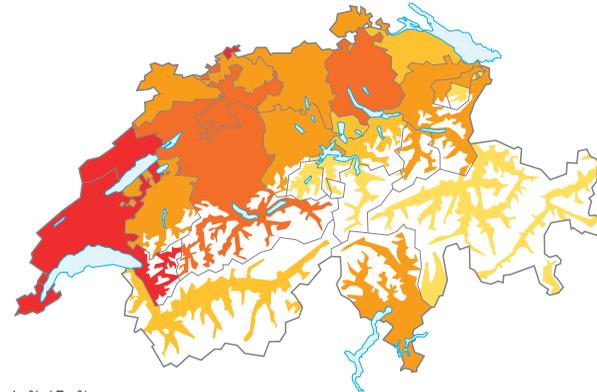
Insgesamt wurden 2014 1,7 Mio. Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG ausgerichtet. Für die zweitgrösste Familienzulagenart, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, wurden 46 000 Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 119 Mio. Fr. ausgerichtet

Die Einnahmen bzw. Ausgaben aller FZ stiegen seit dem Inkrafttreten des FamZG (2009), um 0,8 Mrd. Fr. bzw. 0,9 Mrd. Fr. an. Die Beitragssätze der Familienausgleichskassen bestimmen die Einnahmenseite. Der gewichtete Beitragssatz stieg 2014 um 1,62%. Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende finanzieren

Sozialhilfequote 2013

Schweiz: 3,2%

G 13.11



In % / En %

< 1,5

1,5 – 1,9

2,0 – 2,9

3,0 – 4,4

≥ 4,5

die Familienzulagen, indem sie auf den AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten

Sozialhilfe im weiteren Sinn (i.w.S.):

Steigende Ausgaben

2014 wurden in der Schweiz netto 7,9 Mrd. Fr. für Sozialhilfe i. w. S. ausgegeben, rund 345 Mio. Fr. mehr als im Vorjahr (+4,6%). Knapp 60% dieser Ausgaben entfielen auf die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (4,7 Mrd. Fr.), ein weiteres Drittel auf die Sozialhilfe im engeren Sinn (i. e. S.) (2,6 Mrd. Fr.). Die übrigen

Leistungen der Sozialhilfe i.w.S. (Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Familienbeihilfen, Alimentenbevorschussungen und Wohnbeihilfen) machten gesamthaft lediglich 7,5% der Ausgaben aus.

Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben pro Einwohner/-in für Sozialhilfe i.w.S. waren mit 953 Fr. 3,3% höher als im Vorjahr. Die Ausgaben pro Empfänger/in von Sozialhilfe i.e.S. stiegen von 9548 Fr. im Jahr 2013 um 3,5% auf 9880 Fr. im Jahr 2014 an.

Hauptträger der Sozialhilfe i.w.S. sind die Kantone. Sie übernahmen 2014 44,3% der Nettoausgaben, 36,9% gingen zu Lasten der Gemeinden und 17,8% geglich der Bund.

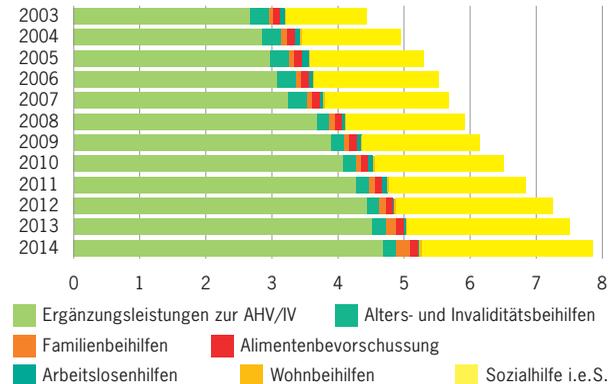
Wer bezieht Sozialhilfe?

In der Schweiz wurden im Jahre 2015 3,2% der Bevölkerung, d. h. 265 626 Personen, mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Gegenüber 2014 entspricht dies einem Wachstum von etwa 4000 Personen. Es bestehen beträchtliche regionale Unterschiede. Die höchsten Quoten weisen mittelgrosse und grosse Städte mit ausgeprägtem Zentrumscharakter auf. In diesen Städten sind Personengruppen, welche in höherem Ausmass auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, überproportional vertreten. Dazu zählen z. B. Alleinerziehende, Erwerbslose und Ausländer/-innen. Die tendenziell höheren Sozialhilfequoten in den Städten und in der französischsprachigen Schweiz widerspiegeln sich auch beim Blick auf die Kantone: 2015 wiesen die Kantone NE, BS, GE, VD und BE in dieser Reihenfolge die höchsten Sozialhilfequoten auf. Die tiefsten Quoten weisen die ländlich geprägten Kantone der Zentral- und Ostschweiz auf.

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn

G 13.12

Nach Leistung, in Mrd. Franken¹



1 Laufende Preise / Prix courants

Die Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfe zu beziehen, unterscheidet sich stark nach dem Alter, der Familienstruktur, dem Ausbildungsstand und der Nationalität der Personen.

- Am höchsten ist die Sozialhilfequote bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Generell nimmt die Quote mit zunehmendem Alter ab. In den Familien der jüngeren Beziehenden haben häufig Kinderkosten (u. a. Kinderbetreuungskosten), Unterbrüche der Erwerbstätigkeit, Scheidungen oder die Reduktion des Beschäftigungsumfangs Einkommenseinbussen zur Folge. Erst die Altersklasse der 56- bis 64-Jährigen weist eine tiefere Quote aus, weil die Sozialhilfebezüger/-innen zu

nehmend von den Sozialversicherungen (AHV, IV und EL) unterstützt werden und so die Sozialhilfe verlassen. Allerdings nimmt diese Altersklasse seit Jahren überdurchschnittlich zu. Die mit Abstand tiefste Sozialhilfequote von 0,2% weisen die über 65-Jährigen aus, welche überwiegend durch Ergänzungsleistungen unterstützt werden.

- Von allen Fällen gelten 91% als Privathaushalte und 9% als stationäre Einrichtungen und Haushalte mit besonderer Wohnform, z. B. Obdachlose. Zwei Drittel aller Privathaushalte sind Ein-Personen-Fälle und ein Fünftel Alleinerziehende. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung sind die Alleinerziehenden am stärksten von Sozialhilfeleistungen betroffen. Paare mit und ohne Kinder sind mit 10% bzw. 5% aller Sozialhilfefälle am wenigsten stark vertreten.
- Rund ein Viertel der Sozialhilfedossiers wurde im Jahr 2015 beendet. Der häufigste Abschlussgrund ist mit knapp einem Drittel die Beendigung der Zuständigkeit, worunter ein Wohnortwechsel oder ein Kontaktabbruch zu verstehen ist – was jedoch nicht immer heisst, dass die Sozialhilfe verlassen wird. Auch in einem Drittel der Fälle konnte die Erwerbssituation verbessert werden, indem eine neue Tätigkeit aufgenommen oder der Beschäftigungsgrad erhöht werden konnte. In einem weiteren Viertel der Fälle erfolgte die Ablösung von der Sozialhilfe durch andere bedarfsabhängige Leistungen oder – weitaus häufiger – durch Sozialversicherungsleistungen wie AHV oder IV.
- Die Hälfte der ab 18 Jahre alten Sozialhilfeempfänger/-innen verfügt über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung. In der Gesamtbevölkerung beträgt dieser Anteil rund einen Vier-

tel. Bildungsdefizite stellen somit weiterhin ein erhebliches Risiko dar, zur finanziellen Existenzsicherung Sozialhilfe zu benötigen.

- Auch Ausländer/-innen sind mit rund 47% deutlich stärker in der Sozialhilfe vertreten als in der Gesamtbevölkerung (rund 24%). Hauptgründe sind die im Durchschnitt tiefere Berufsqualifikation und die vergleichsweise ungünstige Erwerbssituation (keine festen Arbeitsverträge, Arbeit in Tieflohnbranchen usw.). Die Sozialhilfequote der Ausländer/-innen der EU-28- und der EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat, liegt dabei nur wenig über derjenigen der Schweizer/-innen.

Durchschnittliches Pensionierungsalter und Frühpensionierung

Das durchschnittliche Pensionierungsalter von Männern mit Jahrgang 1947 betrug 2012 63,5 Jahre. Frauen mit Jahrgang 1948 gingen durchschnittlich mit 63,1 Jahren in Rente. Betrachtet man im Jahr 2012 Männer und Frauen im Alter zwischen 65 (Frauen 64) und 70 Jahren, so wurden 34% dieser Männer und 29% dieser Frauen frühpensioniert (Selbstdeklaration). Betrachtet man im selben Jahr Männer im Alter von 60 bis 64 Jahren (Frauen 59–63), die mindestens bis zu ihrem 50. Lebensjahr erwerbstätig gewesen sind, so hatten 27% dieser Männer und 29% dieser Frauen ihre Erwerbstätigkeit beendet. Gleichzeitig bezogen 31% der Männer und 26% der Frauen dieser Altersgruppe eine Leistung aus dem System der Alterssicherung. Lässt man diese Personengruppe eine eigene Einschätzung abgeben, dann sehen sich 25% der Männer und 19% der Frauen als frühpensioniert.

Pensionierung und finanzielle Situation 2012

TT 13.1

Frühpensionierungsquote (Selbstdeklaration)	21,9%
Durchschnittliches Pensionierungsalter, in Jahren	
Männer (Jahrgang 1947)	63,5 ^p
Frauen (Jahrgang 1948)	63,1 ^p
Bezug einer AHV-Rente	98,5%
Bezug von Zahlungen aus der Beruflichen Vorsorge	
Rentnerinnen/Rentner	66,8%
Frührentnerinnen/Frührentner	73,3%
Bezug von Zahlungen aus der Säule 3a	
Im Rahmen der Pensionierung	27,7%
Im Rahmen der Frühpensionierung	27,2%

3 von 4 Personen, die sich selbst als frühpensioniert einschätzen, treten freiwillig frühzeitig zurück. Frauen treten meist aus persönlichen Gründen frühzeitig zurück (41%), während Männer meist betriebliche Gründe angeben (31%). Jeweils rund 21% treten aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig zurück.

Glossar

Abkürzungen (Sozialversicherungen)

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AV	Altersversicherung (AHV)
BU	Berufsunfallversicherung
BV	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EL-AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV
EL-IV	Ergänzungsleistungen zur IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FUV	Freiwillige Unternehmerversicherung
FZ	Familienzulagen
HMO	Health Maintenance Organizations (KVG)
HV	Hinterlassenenversicherung (AHV)
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung (Grund- und Zusatzversicherung)
MV	Militärversicherung
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
OKPV	Obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung
OUV	Obligatorische Unfallversicherung
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung
UVAL	Unfallversicherung für Arbeitslose

Alters- und Hinterlassenenversicherung, obligatorische (AHV)

Die AHV wurde 1948 als obligatorische Versicherung zur Altersvorsorge eingeführt und ist seither mehrmals ausgebaut worden. Neben den Altersrenten werden auch Leistungen für Witwen und Witwer sowie Waisen gewährt. Zweck der AHV ist die Sicherung des Grundbedarfs im Alter und bei Tod des Vorsorgers. Zudem werden auch Hilflosenentschädigungen ausgerichtet.

Die ordentliche AHV-Rente berechnet sich nach dem für die Beiträge massgebenden Einkommen und der Anzahl Beitragsjahre. Die Beitragsätze betragen seit Juli 1973 8,4% des Bruttolohnes (Selbständige: seit 1979 7,8% des Bruttoeinkommens). Staatsbeiträge machen rund einen Viertel der Einnahmen aus. Die Schwankungen der Rechnungsbilanz werden durch den Ausgleichsfonds ausgeglichen.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die 1976 als obligatorische Versicherung eingeführte ALV deckt die Risiken der Arbeitslosigkeit ab. Mit der Teilrevision von 1996/97 wurden ein neues Leistungs- und Beitragssystem und regionale Arbeitsämter (RAV) eingeführt.

Die Einnahmen der ALV bestehen fast ausschliesslich aus den Beiträgen, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern je zur Hälfte geleistet werden. Die Subventionen des Bundes dürfen maximal 5% der Gesamtausgaben betragen. Mit der 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde 2011 der ordentliche Lohnbeitrag für Einkommen

bis 126 000 Franken um 0,2 Prozentpunkte auf 2,2 erhöht. Für Einkommen zwischen 126 000 und 315 000 wird ein Solidaritätsprozent erhoben.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BV)

Ziel der beruflichen Vorsorge ist es, zusammen mit der AHV den gewohnten Lebensstandard im Alter, beim Tod des Versorgers und bei Invalidität zu sichern. Die in einem langen historischen Prozess gewachsene berufliche Vorsorge ist seit 1985 im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt. Dieses legt als Rahmengesetz Mindestleistungen zur Absicherung gegen wirtschaftliche Folgen von Alter, Tod und Invalidität fest («obligatorium»). Eine Vorsorgeeinrichtung kann jedoch zusätzliche Leistungen vorsehen («Überobligatorium»). Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres mit einem Jahresgehalt über Fr. 21 150.– (2016) für die Risiken Tod und Invalidität sowie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Alterssparen obligatorisch. Die Höhe der Leistungen wird entweder aufgrund des geöffneten Sparkapitals (Altersgutschriften) bestimmt (Beitragsprimat) oder aufgrund eines Anteils am versicherten Lohn (Leistungsprimat).

Das 1995 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Freizügigkeitsleistungen schreibt vor, dass bei einem Stellenwechsel die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder andernfalls bei einer Bank oder einer Versicherung deponiert werden müssen. Die Verordnung über die Wohneigentumsförderung ermöglicht es, die Mittel der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Wohneigentum einzusetzen.

Die BV wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, d.h. dass die Leistungen durch das

während der Erwerbstätigkeit angesparte und verzinst Kapital gedeckt werden. Die Beiträge werden in der Regel auf dem versicherten («koordinierten») Lohn erhoben. Der Arbeitgeber muss insgesamt mindestens die gleiche Beitragssumme entrichten wie die Arbeitnehmer seines Betriebes.

Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung (EL zur AHV und zur IV)

Die EL wurden 1966 mit dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingeführt, um bedürftigen AHV- und IV-Rentnern das Existenzminimum zu garantieren. Sie werden nur in der Schweiz ausgerichtet. Die Bezüger müssen in der Schweiz wohnhaft sein; für nicht aus dem EU-Raum stammende Ausländer gilt überdies, dass sie seit mindestens 10 Jahren (Flüchtlinge: 5 Jahre) ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben müssen. Voraussetzung für den Bezug von EL ist die AHV/IV-Berechtigung. Die EL setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: den monatlich ausgerichteten Leistungen und den Rückerstattungen von Kosten, die durch Krankheit oder Invalidität entstehen. Die EL werden ausschliesslich durch die öffentliche Hand finanziert. Im Zusammenhang mit dem NFA ist die Beteiligung des Bundes an den EL vollständig geändert worden.

Erwerb ersatzordnung (EO)

Personen, die Militärdienst, Zivilschutz oder Zivildienst leisten, vergütet die EO einen Teil des Erwerbsausfalls. Seit dem 1. Juli 2005 leistet die EO überdies den Erwerb ersatz bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung) für erwerbstätige Frauen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des vordienstlichen Einkommens (6. EO-Revision) bzw. 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höch-

stens aber 196 Fr. pro Tag. Dazu kommen noch Kinderzulagen, Zulagen für Betreuungskosten und andere Zulagen. Für Rekruten gilt eine Sonderbestimmung.

Die EO finanziert sich ausschliesslich über Sozialbeiträge (die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig teilen) und über Erträge des Ausgleichsfonds. Der Beitragssatz beträgt ab 2016 0,45%. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf sämtliche AHV-Beitragspflichtigen.

Familienzulagen (FZ)

Mit der Ausrichtung von Familienzulagen wird ein teilweiser Ausgleich der Familienlasten bezweckt. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie in einzelnen Kantonen Geburts- und Adoptionszulagen. Am 1.1.2009 trat das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft. Das neue Familienzulagengesetz definiert minimale Zulagen von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren sowie 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 in Ausbildung. Sie werden an alle Arbeitnehmenden, Nichterwerbstätigen sowie seit 2013 an alle Selbständigerwerbenden ausgerichtet. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) bleibt als Spezialgesetz bestehen. Es regelt den Anspruch für selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft.

Die FZ in der Landwirtschaft werden grösstenteils durch die öffentliche Hand finanziert, die kantonalen FZ für Arbeitnehmer dagegen fast vollumfänglich durch Arbeitgeberbeiträge. Die kantonalen Familienausgleichskassen (FAK), die etwa einen Drittel der kantonalen FZ ausrichten, kennen Beitragssätze zwischen 1,1% und 2,83%; bei den privaten Familienausgleichskassen liegt die Bandbreite zwischen 0,3% und 3,63%.

Invalidenversicherung (IV)

Die IV wurde 1960 als obligatorische Versicherung für die gesamte Bevölkerung eingeführt. Den Bezückerkreis bilden Personen, die aufgrund von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall behindert sind. Hauptzweck der IV ist die (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen der Erwerbstätigkeit gleichgestellten Aufgabenbereich (z.B. Haushalt, Ausbildung). Gleichzeitig soll mit den IV-Renten die Existenz von behinderten Personen gesichert werden, die teilweise oder gänzlich erwerbsunfähig sind. Abgedeckt sind die Risiken körperlicher, geistiger und psychischer Einschränkungen.

Finanziert wird die IV einerseits mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber und andererseits mit Beiträgen der öffentlichen Hand. Der Beitragssatz liegt seit 1995 bei 1,4% (1988 – 1994: 1,2%) und wird je zur Hälfte von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern getragen. Die jährlichen Ausgaben werden zur mehr als der Hälfte durch Sozialbeiträge finanziert. Der Beitrag des Bundes beträgt gut einen Drittel, während der Kantonsbeitrag mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) entfällt. Im Rahmen der 5. IV-Revision wird zwischen 2011 und 2017 die Mehrwertsteuer befristet erhöht (7,6 auf 8%), um einen Sanierungsbeitrag an die IV zu leisten.

Kapitaldeckungsverfahren

Finanzierungsverfahren, das in der beruflichen Vorsorge angewendet wird. Die Versicherten sparen das Kapital, von dem später die Renten finanziert werden, während der Aktivzeit an. Wie gross der Wert des angesparten Kapitals am Ende der Beitragsperiode ist, hängt entscheidend von der Teuerung und der Zinsentwicklung ab.

Krankenversicherung (KV)

Bis 1995 waren die gesetzlichen Grundlagen der KV im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) von 1911 geregelt. Seit dem 1. Januar 1996 ist das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft, das die Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) brachte. Die KV besteht einerseits aus dieser Grundversicherung, welche die Kosten für die Behandlung bei Krankheit, Mutterschaft und z.T. auch bei Unfall übernimmt. Darüber hinaus können die Krankenversicherer Zusatzversicherungen anbieten, für die individuelle, risikogerechte Prämien in Rechnung gestellt werden. Auf der Leistungsseite impliziert dies u.a. die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz, die Versicherung für Privat- oder Halbprivatabteilungen sowie Taggeldversicherungen.

Mit der Inkraftsetzung des KVG wurden das Obligatorium der Grundversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung, die freie Wahl der Kasse, ein einheitlicher Leistungskatalog für alle Versicherten, die zeitlich unbegrenzte Leistungspflicht bei stationärer Behandlung, einheitliche Kopfprämien für Erwachsene innerhalb der gleichen Kasse und der gleichen Region (ein Kanton darf in maximal drei Regionen eingeteilt werden), Prämienverbilligungen für einkommensschwache Personen und die Vorschrift des Risikoausgleichs für die Versicherer realisiert. Das KVG brachte zudem die definitive Einführung von drei neuen Versicherungsformen, die der Bundesrat bereits 1990 versuchsweise eingeführt hatte, nämlich der wählbaren Franchise, der Bonus-Versicherung und der Versicherung mit eingeschränkter Wahl, deren wichtigste Vertreterinnen die HMO (Health Maintenance Organizations) sind.

Die OKPV wird fast vollumfänglich mit Kopfprämien finanziert und nimmt damit unter den schweizerischen Sozialversicherungen eine Sonderstellung ein.

Militärversicherung (MV)

Durch die MV werden in erster Linie die Folgekosten von Krankheiten und Unfällen der Personen im Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz abgedeckt. Der Leistungskatalog der MV umfasst Pflegeleistungen, Kostenvergütungen und Taggelder. Die Kosten werden vollumfänglich vom Bund getragen.

Mutterschaftsversicherung

Im September 2004 stimmte das Stimmvolk der Vorlage einer gesamtschweizerischen Mutterschaftsversicherung zu, die im Juli 2005 in Kraft getreten ist. Selbstständig und unselbstständig erwerbstätigen Frauen wird nach der Geburt eines Kindes während maximal 14 Wochen 80% des vorher erzielten Einkommens vergütet. Die Finanzierung der Sozialleistungen erfolgt paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar im Rahmen der Erwerbssersatzordnung (EO).

Renten Anpassung

Die Leistungen und die Renten der AHV und der IV werden durch einen Mischindex (arithmetisches Mittel zwischen Preis- und Lohnindex) der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich alle zwei Jahre, bei starker Teuerung jährlich. Im BVG ist nur die Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung vorgeschrieben; für die Anpassung der Altersrenten an die Teuerung haben die Kassen Bestimmungen zu erlassen, die ihre finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen müssen.

Rentenwert-Umlageverfahren

Finanzierungsverfahren, das bei der Unfallversicherung verwendet wird. Bei Zusprache der Leistung wird das für den Rentenfall erforderliche Kapital aus den Beiträgen der Versicherten ausgeschieden und angelegt.

Soziale Sicherheit

Das System der sozialen Sicherheit umfasst die Gesamtheit der Massnahmen öffentlicher oder privater Institutionen mit dem Ziel, Personen oder Haushalte vor sozialen Risiken zu schützen und deren Existenz zu sichern. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen aufgrund von individuellen Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe

Als letztes Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit erstreckt sich die Sozialhilfe auf alle bedarfsabhängigen Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen mit dem Zweck der Existenzsicherung, soweit diese Leistungen nicht bereits von einer Sozialversicherung erbracht werden. Darüber hinaus umfasst die Sozialhilfe Massnahmen zur Verhinderung von Armut wie die Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit oder die soziale Integration bedürftiger Personen.

Bei den Sozialhilfeleistungen wird unterschieden zwischen der «Sozialhilfe im engeren Sinn» und der «Sozialhilfe im weiteren Sinn», welche auch der Sozialhilfe im engeren Sinn vorgelagerte, personenbezogene, bedarfsabhängige Geldleistungen der Kantone beinhaltet. Beispiele für vorgelagerte Leistungen einzelner Kantone sind Alimenterbevorzugungen, Familienbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen oder Wohnbeihilfen. Der Sozialhilfebereich liegt im Kompetenzbereich der Kantone.

Sozialleistungen

Als Sozialleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen bezeichnet, die im Rahmen der sozialen Sicherheit ausgerichtet werden. Dabei wird zwischen Geldleistungen, die der Einkommenssicherung dienen, und Sachleistungen in Form von Dienstleistungen und Subventionen unterschieden. Sozialleistungen werden in der Regel aufgrund der Sozialgesetzgebung gewährt.

Sozialversicherungsleistungen werden unabhängig von den individuellen Verhältnissen bzw. vom individuellen Bedarf bemessen und grösstenteils durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten finanziert (einkommensabhängige Sozialbeiträge). Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind Sozialleistungen, die den persönlichen Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums voraussetzen. Sie werden in der Regel im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erbracht und setzen eine individuelle Bedarfsabklärung voraus.

Bei der Bemessung des Bedarfs für die Sozialhilfe orientieren sich die Sozialdienste mehrheitlich an den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die EL zur AHV und IV stellen innerhalb der bedarfsabhängigen Sozialleistungen einen Sonderfall dar, weil auf sie ein gesetzlich geschützter Anspruch besteht. Im weiteren Sinn deckt der Begriff der Sozialleistungen auch staatliche Subventionen (insbesondere die Spitalfinanzierung), Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber bei Krankheit und Mutterschaft sowie staatliche und private Hilfsaktionen ab.

Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote misst den Anteil der mit Sozialhilfeleistungen unterstützten Personen während einem Erhebungsjahr an der Bevölkerung – gesamthaft oder für spezifische soziodemografische Gruppen – gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Sozialquoten

Die Quote der Sozialausgaben, der Sozialleistungen und der Sozialerlöse misst die Gesamtausgaben, Leistungen und Einnahmen für die soziale Sicherheit im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP). Mit Soziallast- und Sozialleistungsquote werden in der Sozialversicherungsstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Verhältnisse der Leistungen und Einnahmen der Sozialversicherungen zum BIP umschrieben.

Da weder die Ausgaben, Leistungen und Einnahmen für die soziale Sicherheit noch die Leistungen und Einnahmen der Sozialversicherungen Bestandteil des BIP sind, werden durch die Bezugnahme dieser Grössen auf das BIP Quoten gebildet, die keine direkten Schlüsse über die Verwendung des BIP für soziale Zwecke zulassen.

Sozialversicherungen

Sozialversicherungen sind staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind: das Obligatorium für die Bevölkerung oder für Teile davon, die öffentlich-rechtliche Regelung (Oberaufsicht des Staates), gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Umlageverfahren

Finanzierungsverfahren, das z.B. in der AHV und der IV verwendet wird. Die Ausgaben der Versicherung werden mit den laufenden Einnahmen desselben Jahres gedeckt. In der Praxis lässt sich der jährliche Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen nicht bewerkstelligen, weshalb eine

gewisse Liquiditätsreserve gehalten werden muss. Im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren (siehe dort) ist das Umlageverfahren weitgehend unabhängig von der Zinsentwicklung.

Unfallversicherung (UV)

Die seit 1984 für sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorische berufliche Unfallversicherung (BU) bietet den Versicherten Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Eine Nichtberufs-Unfallversicherung (NBU) kann nur von Personen abgeschlossen werden, die ihre Tätigkeit während mehr als 8 Stunden pro Woche ausüben. Für Arbeitslose ist der Abschluss einer Unfallversicherung seit 1996 obligatorisch (UVAL). Selbstständigerwerbenden steht die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung (FUV) offen.

Die weitaus wichtigste Unfallversicherung ist die 1919 gegründete Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Daneben bieten auch private Versicherungsgesellschaften, öffentliche Unfallkassen und einige Krankenkassen Unfall-Versicherungspolice an.

Der Leistungskatalog der UV umfasst einerseits Heilungskosten und Taggelder für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und andererseits Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Finanziert wird die Unfallversicherung über Prämien der Arbeitgeber und der Versicherten, wobei die Prämien der Berufsunfallversicherung von den Arbeitgebern und die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung in der Regel von den Versicherten bezahlt werden.